

04.03.99

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

EntschlieÙung zum Ergebnis der Vierten Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) vom 2. bis 13. November 1998 in Buenos Aires

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 106344 - vom 2. März 1999. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der Sitzung am 9. Februar 1999 angenommen.

Entschließung zum Ergebnis der Vierten Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) vom 2. bis 13. November 1998 in Buenos Aires

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zum Klimawandel, die in der Präambel seiner Entschließung vom 17. September 1998 zum Klimawandel im Vorfeld der Konferenz von Buenos Aires (November 1998)⁽¹⁾ aufgeführt sind,
 - unter Hinweis auf das Protokoll von Kyoto vom 10. Dezember 1997 zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Beschlüsse der Vierten Konferenz der Vertragsparteien (COP 4) des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen ("Aktionsplan von Buenos Aires"),
 - unter Hinweis auf die Erklärung der Kommission vor dem Parlament im Januar 1999,
- A. in der Erwägung, daß die Dritte Konferenz der Vertragsparteien (COP 3) von Kyoto im Dezember 1997 zwar nur einen ersten Schritt, aber dennoch einen Wendepunkt in der Debatte über globale Klimaänderungen darstellte, was ausschlaggebend dafür sein wird, ob die Welt die anthropogenen Klimaänderungen im nächsten Jahrhundert rückgängig machen kann,
- B. in der Erwägung jedoch, daß die Formulierungen des Protokolls zu einer Reihe von spezifischen Themen unbefriedigend waren und gewisse Schlupflöcher und Unklarheiten enthielten; unter Hinweis auf die weit verbreitete Einschätzung, daß das Protokoll von Kyoto eher ein Entwurf für künftige Verhandlungen über die Regeln eines Mechanismus zur Verminderung globaler Emissionen war, um sie mit der Zeit auf ein für das Klima unbedenkliches Niveau abzusenken, als ein konkretes Instrument; unter Hinweis auf die weitgehende Übereinstimmung darüber, daß auf der COP 4 in Buenos Aires die "noch offenen Fragen" des Protokolls von Kyoto behandelt werden müssen, unter Beibehaltung des politischen Impulses, den Kyoto gegeben hatte,
- C. in der Erwägung, daß die Europäische Union mit verschiedenen Zielvorgaben in die COP 4 ging, wobei das Hauptziel die Verabschiedung eines Arbeitsprogramms war, mit einem festen Zeitplan für die Klärung der "offenen Fragen" von Kyoto und für Fortschritte bei den durch das Übereinkommen aufgeworfenen Themen,
- D. in der Erwägung, daß die Industriestaaten keine Mühen scheuen dürfen, den Dialog mit den Entwicklungsländern über die Frage zu verbessern, wie ihren Bedürfnissen Rechnung getragen, wie insbesondere der Transfer von sauberen Technologien und die Entwicklungshilfe sowie ihre Beziehungen zu flexiblen Mechanismen gehandhabt werden können,
- E. in der Erwägung, daß das Protokoll, um in Kraft zu treten, der Ratifizierung durch nicht weniger als 55 Vertragsparteien des UNFCCC bedarf, darunter auch in Anhang I aufgeführte Vertrags-

⁽¹⁾ ABl. C 313 vom 12.10.1998, S. 169.

⁽²⁾ FCCC/CP/1997/L.7/Add.1.

parteien, auf die insgesamt mindestens 55% der gesamten Kohlendioxidemissionen im Jahr 1990 der in Anhang I aufgeführten Parteien entfielen; in der Erwägung, daß der in Kyoto erzielte Durchbruch praktisch wirkungslos wäre, wenn nicht alle Vertragsparteien, insbesondere die USA und Rußland, das Protokoll schnellstmöglich ratifizieren,

- F. in der Erwägung, daß die USA das Protokoll von Kyoto jetzt unterzeichnet haben,
 - G. in der Erwägung, daß in Buenos Aires das Entstehen einer Industrielobby zu beobachten war, die von US-amerikanischen multinationalen Konzernen angeführt wird und die sich unter Führung des PEW Center dafür einsetzt, daß die Klimaänderung ernstgenommen wird; in der Erwägung, daß dies in Verbindung mit dem nunmehr ernsthaften Engagement der US-Regierung einen wichtigen Wandel in der Klimapolitik im Vergleich zur Situation vor Kyoto darstellt,
 - H. in der Erwägung, daß die COP 4 einen Verhandlungsrahmen bildet, der eine neue Phase im UNFCCC-Verhandlungsprozeß einleitet und der ausreichend stabil ist, so daß die Vertragsparteien nunmehr zur Umsetzung der Politiken und Maßnahmen übergehen können und sollten, die zur Erreichung der Ziele von Kyoto noch vor der Ratifizierung des Protokolls erforderlich sind,
 - I. in der Erwägung, daß die bevorstehenden Klimaänderungen möglicherweise Auswirkungen auf viele verschiedene Bereiche wie etwa Ökosysteme, Gesundheit von Menschen und Tieren, geographische Verbreitung von Arten, Unterschiede bei der Wasserversorgung und Rahmenbedingungen für Land- und Forstwirtschaft haben und folglich das Problem von Umweltflüchtlingen und Instabilität in vielen Regionen der Welt nach sich ziehen, was sich wiederum auf die Außen- und Sicherheitspolitik der Union auswirkt,
 - J. in der Erwägung, daß 1997 das heißeste Jahr dieses Jahrhunderts war und daß die Ernten in einigen der am wenigsten entwickelten Länder der Welt beeinträchtigt wurden; in der Erwägung, daß die im letzten und in diesem Jahr weltweit aufgetretenen Dürreperioden, Überschwemmungen, Hurrikane, Tornados, Waldbrände und der El-Niño-Effekt einen Vorgeschmack auf die zu erwartenden Auswirkungen einer globalen Erwärmung gaben und große menschliche, soziale und wirtschaftliche Opfer forderten,
 - K. in der Erwägung, daß das zwischenstaatliche Gremium für Klimaveränderungen (IPCC) in seinem ersten Bericht 1990 empfahl, die Menschheit müsse die Treibhausgasemissionen mindestens um 60% verringern, um die globale Erwärmung auf dem Niveau von 1990 zu stabilisieren, und daß seither kaum eine tatsächliche Reduzierung erfolgte,
1. erkennt an, daß auf der COP 4 in Buenos Aires in beschränktem, aber dennoch bedeutendem Umfang Geschichte auf dem Gebiet der Bemühungen der Staatengemeinschaft im Zusammenhang mit den Klimaänderungen geschrieben wurde, da sich die Parteien erstmals auf die Annahme eines einheitlichen Aktionsplans - den Aktionsplan von Buenos Aires - einigten, der wichtige Verpflichtungen mit Zeitplänen für eine ganze Reihe von Schlüsselthemen enthält, wie z.B. die Finanzmechanismen, die weiterführende Arbeit an Politiken und Maßnahmen, die Entwicklung und den Transfer von Technologien, die Regeln für den Kyoto-Mechanismus für den Handel mit Emissionsrechten, die gemeinsame Durchführung und den "Clean Development Mechanism" (CDM) sowie die Erarbeitung der erforderlichen Vorschriften für Kontrollmechanismen;
 2. begrüßt uneingeschränkt die Aufstellung des Aktionsplans von Buenos Aires und die in ihm enthaltenen Verpflichtungen in Fragen der Billigkeit, der Rechte und der Festlegung von globalen Emissionsgrenzwerten; bekräftigt allerdings seine Auffassung, daß die mit einer Reduzierung verbundenen Belastungen auf der Grundlage von Kriterien geteilt werden müssen, die gemäß den Grundsätzen der obengenannten EntschlieÙung vom 17. September 1998 durch Billigkeit und Effizienz vorgegeben werden;

3. weist allerdings darauf hin, daß eine Einigung über eine institutionelle Struktur für die Flexibilitätsmechanismen dringend erforderlich ist, damit ein funktionierender Markt für Emissionsrechte vorhanden ist, bevor die Ziele von Kyoto erreicht sein müssen;
4. unterstreicht, daß die interne Durchführung von Politiken und Maßnahmen zur Umsetzung der Vorsätze der Europäischen Union in die Tat wichtig ist, und zwar nicht nur um sicherzustellen, daß die Ziele von Kyoto erreicht werden, sondern auch um zu gewährleisten, daß die Europäische Union sich eine starke Verhandlungsposition im Vorfeld der COP 6 schafft, auf der alle grundlegenden Entscheidungen getroffen werden müssen, wozu insbesondere eine rechtlich bindende Vereinbarung über die Vorschriften für den Handel mit Emissionsrechten gehört, die auch geeignete Durchsetzungs- und Überwachungsmechanismen beinhalten muß;
5. ist erfreut über die von der Europäischen Union in Buenos Aires vertretene Position, die im Einklang mit dem von ihm in seiner obengenannten Entschließung vom 17. September 1998 vor Buenos Aires eingenommenen Standpunkt steht, sowie über die ernsthaften Bemühungen, den Dialog mit den G 77 und China in Buenos Aires zu verbessern; ruft die Europäische Union auf, diese Anstrengungen in den kommenden Monaten noch zu verstärken;
6. bedauert die Haltung des Rates, der die Mitglieder des Europäischen Parlaments von den Sitzungen der EU-Delegation vollkommen ausschloß; ist der Auffassung, daß die Mitglieder des Parlaments das Recht haben sollten, die Meinung der Bürger zu äußern, die sie vertreten, und daß die Position des Rates mit dem Status des Europäischen Parlaments nach der Ratifizierung des Vertrags von Amsterdam unvereinbar ist;
7. begrüßt die Entscheidung der Vereinigten Staaten von Amerika vom November 1998, das Protokoll von Kyoto zu unterzeichnen, und nimmt zur Kenntnis, daß die USA hierdurch erstmals tatsächlich eine ernsthafte innenpolitische Debatte über Klimaänderungen eingeleitet haben, ist sich aber der Tatsache bewußt, daß es sich nicht um mehr als eine diplomatische Formalität handelt;
8. hat deshalb die begründete Hoffnung, daß dies als Hinweis auf die Absicht der US-Regierung gedeutet werden könnte, eine Ratifizierung des Protokolls von Kyoto durch den US-Senat voranzutreiben;
9. nimmt in diesem Zusammenhang die Einrichtung des PEW Center in Buenos Aires zur Kenntnis;
10. spricht dem Gastland der COP 4, Argentinien, und auch Kasachstan seine Anerkennung dafür aus, daß sie ihre Bereitschaft bekundet haben, auf der COP 5 verbindliche Verpflichtungen zur Verminderung ihrer Treibhausgasemissionen einzugehen;
11. erkennt mit Blick auf die jüngste ECOFIN-Tagung an, daß die "Monti"-Vorschläge kaum eine angemessene Antwort auf die Klimaverhandlungen nach der COP 4 darstellen, und fordert deshalb die Kommission auf, die gemeinsamen Monti/Bjerrregaard-Vorschläge für einen steuerlichen Rahmen insbesondere für Kohlendioxidemissionen und Klimaänderungen als eine Ergänzung der "Monti"-Vorschläge wiederaufzugreifen und die Möglichkeit zu prüfen, diesbezüglich die Flexibilitätsklausel im Vertrag von Amsterdam zu nutzen;
12. fordert den deutschen Vorsitz auf, so bald wie möglich die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Energiesteuer zu treffen und bei den Mitgliedstaaten darauf hinzuwirken, daß sie entsprechend der Erklärung des deutschen Finanzministers die Abkehr von der Einstimmigkeitsregel in Steuerfragen in Erwägung ziehen;
13. begrüßt die Schlußfolgerungen von Wien zu den Vorgaben für eine Energiesteuer und fordert den Rat der Wirtschafts- und Finanzminister auf, dem Klimawandel bei der Prüfung der Auswirkungen der Steuerpolitik auf die Umwelt vorrangig Rechnung zu tragen;

14. bekräftigt erneut seine Überzeugung, daß es vor dem Hintergrund der Annahme des Aktionsplans von Buenos Aires immer wahrscheinlicher wird, daß die Ratifizierung des Protokolls von Kyoto genau zu den in Artikel 228 Absatz 3 EGV vorgegebenen Bedingungen erfolgen muß, und fordert deshalb die Kommission erneut auf, den Ratifizierungsakt gemäß dem Zustimmungsv erfahren vorzulegen;
15. fordert die Kommission auf, das ihm im September 1998 zugesagte Strategiepapier baldmöglichst und auf jeden Fall so rechtzeitig vorzulegen, daß es vor dem Gipfeltreffen der G8 und vor der COP 5 reagieren kann; das Strategiepapier sollte eine Bewertung der Nutzung des Handels mit Emissionsrechten in Ergänzung anderer vorgeschlagener Wirtschaftsinstrumente enthalten;
16. begrüßt die erneute Betonung der Energieeffizienz sowie einen damit zusammenhängenden, in den jüngsten Schlußfolgerungen des Rates der Energieminister enthaltenen Aktionsplan, vertritt aber die Auffassung, daß das indikative Effizienzziel, die EU-Energieintensität gegenüber dem, was sonst erreicht worden wäre, um 1% pro Jahr zu verbessern, in Anbetracht des Kyoto-Übereinkommens nicht ehrgeizig genug und darüber hinaus praktisch äußerst schwierig zu bewerten ist;
17. unterstreicht, daß die Umweltpolitik zwecks Verwirklichung der Kyoto-Ziele umfassend in andere Politikbereiche wie Energie, Verkehr und Landwirtschaft integriert werden muß, und vertritt die Auffassung, daß entsprechende Strategien neue Initiativen mit konkreten Zielen, Zeitplänen und Maßnahmen beinhalten müssen, die auf die Reduzierung der Treibhausgasemissionen dieser Bereiche abzielen;
18. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlie ßung der Kommission, dem Rat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Sekretariat des UN-Rahmenübereinkommens über Klimaänderungen mit der Bitte zu übermitteln, sie an alle Nicht-EU-Vertragsparteien weiterzuleiten.